



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2020

Nummer 38
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Apothekerkammer Nordrhein			
21210	18. 11. 2020	Änderung der „Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein“	888
21210	18. 11. 2020	Änderung der „Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein“	888
21210	18. 11. 2020	Änderung der „Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein“	889
21210	18. 11. 2020	Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	889
Zahnärztekammer Nordrhein			
2123	28. 11. 2020	Änderung der „Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“	891
2123	28. 11. 2020	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG	891
2123	28. 11. 2020	Änderung der „Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“	892
2123	28. 11. 2020	Änderung der „Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein“	894
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
751	9. 12. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“ (progres.nrw – Wärme- und Kältenetze)	896

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg		
9. 12. 2020	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf	901

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21210**

**Änderung der
„Geschäftsordnung (GeschO)
der Apothekerkammer Nordrhein“**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 18. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 01. Dezember 2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1388), zuletzt geändert am 20. November 2019 (MBl. NRW. 2020 S.181), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „oder der“ werden die Wörter „Aufsichtsführende Ausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Mitglieder des“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes“ durch das Wort „Aufsichtsrates“ und nach den Wörtern „und des“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit aller Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar, kann der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass die Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung oder als Kombination aus virtueller Kammerversammlung und Präsenzsitzung abgehalten wird. Die parlamentarischen Rechte der Kammerversammlungsmitglieder sind zu gewährleisten. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Der Kammervorstand kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder entscheiden, dass Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten von der Kammerversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Eine geheime Abstimmung nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 und 3 kann bei virtueller Durchführung nur stattfinden, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der nicht persönlich anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gewährleistet ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Fraktion, dem“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kammervorstand, dem“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kammerversammlung, dem“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ und nach den Wörtern „oder dem“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kammervorstandes, des“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Aufsichtsrates“ und nach den Wörtern „und des“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Vorsitzenden des“ werden die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Vorsitzenden des“ werden die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kammervorstandes, des“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Aufsichtsrates“ und nach den Wörtern „und des“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Mitglieder des“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Aufsichtsrates“ und nach den Wörtern „und des“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

7. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Kammervorstandes, des“ werden die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, des Geschäftsführenden Ausschusses“ durch die Wörter „Aufsichtsrates sowie des Vorstandes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. November 2020

Dr. Armin Hoffmann
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag
H a m m

– MBl. NRW. 2020 S. 888

21210

**Änderung der
„Verwaltungsgebührenordnung der
Apothekerkammer Nordrhein“**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 18. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 auf-

grund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 1. Dezember 2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Dezember 1996 (MBL. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juni 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 15a. wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:
 „16. Entscheidung über die Erteilung eines Testats über die Plausibilität der Dokumentation des Warenflusses bei der Herstellung von Parenteralia in Apotheken im Rahmen der onkologischen Versorgung
 470,00 Euro.“
3. In § 1 Absatz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7.“ die Angabe „und 16.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. November 2020

Dr. Armin Hoffmann

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag

H a m m

– MBL. NRW. 2020 S. 888

21210

„Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein“

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 18. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 30.11.2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBL. NRW. S. 1386), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (MBL. NRW. S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Beschlüsse der Kammerversammlung können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorstand, vom“ die Wörter „Aufsichtsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ und nach den Wörtern „oder vom“ die Wörter „Geschäftsführenden Ausschuss“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Beschlüsse des Kammervorstands können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. November 2020

Dr. Armin Hoffmann

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag

H a m m

– MBL. NRW. 2020 S. 889

21210

Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 18. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2020 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 03. Dezember 2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist:

§ 1

Beitragspflicht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Nordrhein Kammerbeiträge.

§ 2

Kammerbeitrag für Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber

- (1) Von den Inhaberinnen und Inhabern der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein betriebenen Apothe-

ken wird jährlich ein Beitrag erhoben, der sich als bestimmter Vomhundertsatz vom Apothekenumsatz (ohne Mehrwertsteuer) errechnet. Zur Ermittlung des Beitrages sind die jeweiligen Umsätze des Vorvorjahres der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein betriebenen Haupt-, Filial- und Zweigapotheken zugrunde zu legen. Jährliche Apothekenumsätze jeweils bis einschließlich 200 000 Euro pro Betriebsstätte (Haupt-, Filial- und Zweigapotheke) werden für die Umsatzberechnung nicht herangezogen (Umsatzfreibetrag). Für Umsätze, die den Umsatzfreibetrag übersteigen, beträgt der Vomhundertsatz 0,107. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise nach Rechnungen. Der Vomhundertsatz ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren zu überprüfen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben durch eine Erklärung die Höhe des im Vorvorjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Mehrwertsteuer nachzuweisen. Dabei können betriebsfremde Umsatzeile abgesetzt werden. Der Erklärung ist entweder die schriftliche Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eine Durchschrift der Jahres-Umsatzsteuererklärung beizufügen. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Wird die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt, erfolgt eine vorläufige Berechnung des Beitrags auf der Grundlage der im Vorjahr für die Beitragsermittlung zugrunde gelegten Umsätze. Zur endgültigen Beitragsberechnung werden die für den Beitragsbescheid der Apothekerkammer Nordrhein maßgeblichen Einkünfte durch Anfrage bei der zuständigen Finanzbehörde gemäß § 31 Abgabenordnung erhoben.

(4) Bei Neugründung einer Apotheke entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber im ersten Quartal der Eröffnung einen Beitrag in Höhe von Euro 14,00 pro Monat. Im folgenden Quartal entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber einmalig einen Beitrag von Euro 50,00. Im darauffolgenden Quartal erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Umsatz des Vorquartals, der durch Vervielfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist der so ermittelte Umsatz bekannt zu geben. Die so errechnete Beitragspflicht wird solange zugrunde gelegt, bis die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 erbringen kann.

§ 3

Kammerbeitrag für angestellte und nicht berufstätige Kammerangehörige

(1) Von den Kammerangehörigen, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, wird monatlich ein Beitrag in Höhe von 14 Euro erhoben.

(2) Von den Kammerangehörigen, die als Apothekerinnen oder Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, wird monatlich ein Beitrag in Höhe von 14 Euro erhoben.

(3) Von den Kammerangehörigen, die den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers nicht oder nicht mehr ausüben, wird monatlich ein Beitrag in Höhe von 6 Euro erhoben, es sei denn, sie sind gemäß Absatz 5 beitragsfrei gestellt.

(4) Die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden jährlich erhoben. Die Höhe dieser Beiträge soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren überprüft werden.

(5) Von den Kammerangehörigen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, und von den Kammerangehörigen, die sich in Elternzeit gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit befinden und die in dieser Zeit keiner Tätigkeit nachgehen, wird kein Beitrag erhoben.

§ 4

Härtefallregelung

(1) Kammerangehörige können beantragen, dass der Beitrag bei Vorliegen eines wirtschaftlichen und /oder besonderen persönlichen Härtefalls gestundet, reduziert

oder erlassen wird. Der Antrag kann jährlich und unter entsprechender Darlegung der Voraussetzungen eines Härtefalls im Sinne von Satz 1 gestellt werden.

(2) Nur bei Vorliegen eines besonderen persönlichen Härtefalls kann eine Entscheidung für die Dauer der gesamten weiteren Kammermitgliedschaft ergehen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Zahlung des Beitrages

(1) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

(2) Änderungen von Beitragsbemessungsgrundlagen, die nach Erstellung der Beitragsrechnungen bei der Apothekerkammer Nordrhein eingehen und eine Änderung der in Rechnung gestellten Beiträge bedingen, werden in der folgenden Beitragsrechnung berücksichtigt, und zwar je nach den Umständen entweder durch Verrechnung zuviel erhobener Beiträge oder durch Nachbelastung von zusätzlich fällig gewordenen Beiträgen.

(3) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 Euro und ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf Prozent des geschuldeten Betrages erhoben.

(4) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt. Die durch die Kosten Vollstreckung entstandenen Kosten sind vom Beitragsschuldner zu zahlen.

§ 6

Aussetzung der Vollziehung

(1) Durch Erhebung der Anfechtungsklage wird die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Beitrages nicht aufgehalten.

(2) Die Apothekerkammer Nordrhein kann die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides bestehen, oder wenn die Vollziehung für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 (MBL NRW. 2002 S. 125) außer Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. November 2020

Dr. Armin Hoffmann

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag

H a m m

2123

Änderung der „Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBL. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. Juni 2018 (MBL. NRW. S. 564), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBL. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. Juni 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 564) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammervermerk „(gültig ab 01. Januar 2019)“ durch den Klammervermerk „(gültig ab 1. April 2021)“ ersetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt geändert:
 - a) In der Beitragsgruppe 1.1 werden der Betrag „1.428,00 €“ durch den Betrag „1.716,00 €“ und der Betrag „119,00 €“ durch den Betrag „143,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Beitragsgruppe 1.2 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - c) In der Beitragsgruppe 1.3 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - d) In der Beitragsgruppe 1.4 werden der Betrag „660,00 €“ durch den Betrag „792,00 €“ und der Betrag „55,00 €“ durch den Betrag „66,00 €“ ersetzt.
 - e) In der Beitragsgruppe 2.1 werden der Betrag „348,00 €“ durch den Betrag „420,00 €“ und der Betrag „29,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.
 - f) In der Beitragsgruppe 2.2 werden der Betrag „660,00 €“ durch den Betrag „792,00 €“ und der Betrag „55,00 €“ durch den Betrag „66,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBL. NRW. 2020 S. 891

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertig- keitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG vom 27. November 2004 (MBL. NRW. 2005 S. 434), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. November 2014 (MBL. NRW. S. 826), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG vom 27. November 2004 (MBL. NRW. 2005 S. 434), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. November 2014 (MBL. NRW. S. 826), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Gebühr beträgt	
– für die schriftliche Prüfung	330,- EUR
– für die mündliche Prüfung	960,- EUR
– für die praktische Prüfung	1 210,- EUR“

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2020 S. 891

2123

Änderung der „Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBl. NRW. S. 882) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBl. NRW. S. 882) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Fristen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 10 Videokonferenz
§ 11 Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 10 wird zur Angabe zu § 12 und wie folgt gefasst:
„§ 12 Ankündigung und Einberufung“.
 - d) Die bisherigen Angaben zu § 11 bis § 13 werden zu den Angaben zu § 13 bis § 15.
 - e) Nach der neuen Angabe zu § 15 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„IV. Abschnitt

Sitzungen der Bezirksstellenversammlungen

§ 16 Einberufung und Durchführung der Sitzungen“.

- f) Die bisherige Angabe zum IV. Abschnitt wird zur Angabe zum V. Abschnitt
- g) Die bisherigen Angaben zu § 14 bis § 16 werden zu den Angaben zu § 17 bis § 19.
- h) Nach der neuen Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen“.

- i) Die bisherigen Angaben zu § 17 und § 18 werden zu den Angaben zu § 20 und zu § 21.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Brief“ die Wörter „oder in Textform in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen, nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „sowie Übermittlung der Beratungsunterlagen“ eingefügt und nach dem Wort „Brief“ die Wörter „oder in Textform in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Poststempels“ die Wörter „oder das Datum der Übermittlung in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „einzureichen“ werden die Wörter „und vom Antragsteller zu unterzeichnen“ eingefügt.
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:
„Bei mehreren Antragstellern genügt die Unterschrift eines Antragstellers.“
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im allgemeinen“ durch die Wörter „im Allgemeinen“ ersetzt.
5. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Fristen“.
6. Nach § 9 werden folgende neue §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Videokonferenz

(1) Findet eine Sitzung der Kammerversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz statt, gelten die §§ 1 bis 9 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

- a) Es gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung als Videokonferenz teilnimmt.
- b) In der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung gemäß § 1 wird die Angabe des Ortes durch den Hinweis auf die Durchführung als Videokonferenz ersetzt. Die Einberufung muss zudem die Teilnahmemöglichkeit zur Sitzung als Videokonferenz benennen. Beides ist in die Niederschrift gemäß § 2 Abs. 13 anstelle der Angabe des Ortes aufzunehmen.
- c) In Abweichung zu § 2 Abs. 5 S. 2 und S. 3 und § 5 Abs. 13 erfolgt die Ermittlung des Ergebnisses geheimer oder namentlich öffentlicher Abstimmungen im Wege von elektronischen Verfahren.
- d) In Abweichung zu § 2 Abs. 11 S. 3 beendet der Präsident die Videokonferenz, sofern er sich kein Gehör verschaffen kann; dadurch wird die Sitzung geschlossen.

- e) Sofern Anträge nach Maßgabe des § 3 während der Sitzung als Videokonferenz eingereicht werden, wird ein bestehendes Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis im Wege der elektronischen Kommunikation der Videokonferenz ersetzt. Die Absendung des Antrags gilt als Unterzeichnung.
- f) Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Wege der elektronischen Kommunikation unmittelbar während der Videokonferenz. In Abweichung zu § 5 Abs. 3 S. 1 und S. 2 sind abstimmungsberechtigt die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung; eine Stimmabgabe ist nur im Rahmen der Videokonferenz möglich. Soweit geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen nicht möglich sind, werden diese im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt.
- g) In Abweichung zu § 7 Abs. 2 kann der Präsident die Videokonferenz auf technischem Wege unterbrechen. Jede Unterbrechung der Videokonferenz ist in der Bildübertragung währenddessen anzuzeigen.
- h) In Abweichung zu § 7 Abs. 5 S. 1 und S. 2 kann der Präsident wegen gröblicher Verletzung der Ordnung Ruhestörer nach zweimaligem vergeblichen Hinweis von der Videokonferenz ausschließen; der Ausschluss ist anzukündigen. Ist der Ausgeschlossene Mitglied der Kammerversammlung, so kann er unmittelbar nach Ankündigung des bevorstehenden Ausschlusses mündlich oder in Textform im Wege der elektronischen Kommunikation der Videokonferenz für sich begründeten Einspruch beim Präsidenten erheben.
- (2) Die Teilnahme von Kammerangehörigen gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung an einer Sitzung als Videokonferenz wird durch den Zugang zur laufenden Bild- und Tonübertragung ermöglicht; sie bedarf der vorherigen Anmeldung spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Präsidenten.

§ 11

Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden durch Übersendung der Beratungs-/Wahlunterlagen über die anstehende Abstimmung oder Wahl sowie das Beschlussverfahren informiert und zur Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens vier Wochen aufgefordert. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich.
- (3) Die Übersendung der Beratungs-/Wahlunterlagen nach Abs. 2 und die Stimmabgabe der Mitglieder der Kammerversammlung erfolgen bei einem schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform. In einem elektronischen Beschlussverfahren erfolgt dies in Textform im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (4) Über das Verfahren und das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. § 8 gilt entsprechend.“

7. Die bisherige § 10 wird zu § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Ankündigung und Einberufung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Kammerversammlung zusammen.
- (2) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident hat die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe von Ort und Zeit durch einfachen Brief oder in Textform in einem elektronischen Verfahren den Mitgliedern des Vorstands anzukündi-

gen. Die Ankündigung hat spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Die Einberufung der Vorstandssitzung ist unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit sowie Übermittlung der Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung durch den Präsidenten schriftlich durch einfachen Brief oder in Textform in einem elektronischen Verfahren mitzuteilen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beim Präsidenten beantragt. Die beantragte Vorstandssitzung hat innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden. In diesen Fällen entfällt eine Ankündigung nach Abs. 2 und die Einberufung erfolgt nach Abs. 3.“

8. Der bisherige § 11 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Für eine Videokonferenz gilt § 10 entsprechend, sofern für den Vorstand nichts anderes geregelt ist.
- (3) Für eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt § 11 entsprechend, sofern für den Vorstand nichts anderes geregelt ist.“
9. Der bisherige § 12 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Poststempels“ die Wörter „oder das Datum der Übermittlung in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
10. Der bisherige § 13 wird zu § 15 und ihm werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
- „(10) Für eine Videokonferenz gilt § 10 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe e und Abs. 2 sinngemäß.
- (11) Für eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt § 11 sinn-gemäß.“
11. Nach dem neuen § 15 wird der folgende IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Sitzungen der Bezirksstellenversammlungen

§ 16

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Für die

a) Einberufung

b) Durchführung der Sitzungen

gelten die Vorschriften des III. Abschnittes sinngemäß, soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Verständigung gemäß § 15 Abs. 9 erfolgt insoweit an den Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein.“

12. Der bisherige IV. Abschnitt wird zum V. Abschnitt.
13. Der bisherige § 14 wird zu § 17.
14. Der bisherige § 15 wird zu § 18 und in Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „mündlich“ die Wörter „oder in Textform in einem elektronischen Verfahren“ eingefügt.
15. Der bisherige § 16 wird zu § 19 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 16 werden zu den Absätzen 2 bis 15.
- c) Nach dem neuen Absatz 15 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:
- „(16) Für eine Videokonferenz gilt § 10 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe d sinngemäß, sofern für die Ausschüsse nichts anderes bestimmt ist.
- (17) Für eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt § 11 sinngemäß, sofern für die Ausschüsse nichts anderes bestimmt ist.“

16. Nach dem neuen § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen“.

17. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden zu den §§ 20 und 21.
18. Es werden ersetzt:
- in der Präambel das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“,
 - in § 2 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9, § 3 Absatz 6 Satz 4, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 2, dem neuen § 14 Absatz 3 Satz 2 und dem neuen § 18 Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“,
 - in § 3 Absatz 8 Buchstabe f, dem neuen § 17 Absatz 2 und dem neuen § 19 Absatz 2 jeweils das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“,
 - in § 4 Absatz 2 Satz 2, dem neuen § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und dem neuen § 19 Absatz 8 jeweils das Wort „Ausschußmitglieder“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“,
 - in dem neuen § 19
 - in Absatz 1 Satz 1, Absatz 10 und Absatz 14 jeweils das Wort „Ausschuß-Sitzungen“ durch das Wort „Ausschuss-Sitzungen“,
 - in Absatz 12 das Wort „Mehrheitsbeschluß“ durch das Wort „Mehrheitsbeschluss“,
 - in Absatz 15 das Wort „Ausschußmitgliedern“ durch das Wort „Ausschussmitgliedern“ und
 - in Absatz 6 das Wort „Ausschußmitglied“ durch das Wort „Ausschussmitglied“.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2020 S. 892

2123

„Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein“

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1513), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 30. April 2005 (MBl. NRW. 2005 S. 1343), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2020 – Az.: G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1513), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 30. April 2005 (MBl. NRW. 2005 S. 1343), wird wie folgt geändert:

- In § 6 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) Im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammenreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die ihnen nach der Hauptsatzung und Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können und sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Wege der elektronischen Kommunikation unmittelbar während der Videokonferenz; soweit geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen nicht möglich sind, werden diese im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) In besonderen Fällen, in denen auch eine Sitzung der Kammerversammlung nach Absatz 4 als Videokonferenz nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder zu eilbedürftigen Angelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Ein Beschluss nach Satz 1 kommt nur wirksam zustande, wenn Vierfünftel der Mitglieder der Kammerversammlung, die sich an der Beschlussfassung beteiligen, der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zustimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

- § 7 wird wie folgt geändert:

- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt. Bei einer Beschlussfassung im schriftli-

chen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Mehrheit“ durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sitzungen des Kammervorstands werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder über ein Videokonferenzsystem steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich.“
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

„(5) Vorstandssitzungen können im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.“

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss nach Satz 1 kommt nur wirksam zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zustimmen. Beschlüsse nach Satz 1 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kammervorstands aufgenommen.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.“
 - e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„§ 6 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Absatz 3 gelten entsprechend.“
6. In § 13 Absatz 2 Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe i neu eingefügt:

„i) die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses nach § 6 Absatz 4 und eines besonderen Falles nach § 6 Absatz 5.“
7. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.
8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Buchstaben e wird folgender Buchstabe f neu eingefügt:

„f) Satzungsausschuss,“
 - b) Der bisherigen Buchstaben f – i werden zu den Buchstaben g – j.

9. Nach § 16 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 9 neu eingefügt:

„(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner Ausschussmitglieder über ein Videokonferenzsystem steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich.“

(4) Ausschuss-Sitzungen können im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Ausschuss dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.

(5) Beschlüsse der Ausschüsse können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss nach Satz 1 kommt nur wirksam zustande, wenn alle Ausschussmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zustimmen. Beschlüsse nach Satz 1 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Ausschusses aufgenommen.

(6) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.

(8) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Absatz 3 gelten entsprechend.

(9) Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 bis 8 gelten nicht für den Prüfungsausschuss Kieferorthopädie und den Prüfungsausschuss Oralchirurgie.“

10. In § 17 Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. Nach § 20 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„§ 6 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Absatz 3 gelten entsprechend.“
12. In § 21 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Absatz 3 gelten entsprechend.“
13. § 26 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zahnärztekammernordrhein.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im Rheinischen Zahnärzteblatt oder in Mitgliederrundschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form hingewiesen.“

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0922

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2020 S. 894

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“ (progres.nrw – Wärme- und Kältenetze)

Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 9. Dezember 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Ziel dieser Richtlinie ist der Neu- und Ausbau von energieeffizienten Wärme- und Kältenetzen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von Wärme und Kälte für die öffentliche Versorgung. Weiterhin werden solche Maßnahmen unterstützt, welche die Energieeffizienz des Netzes erhöhen und zum Klimaschutz beitragen.

1.2

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen sowie die Programmumsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.3

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- a) §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309), im Folgenden VV zur LHO genannt,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),

c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), im Folgenden AGVO genannt und

d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden De-minimis-Verordnung genannt.

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die in Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie bestehenden Ausgaben. Dazu zählen:

- a) Neubau und Verdichtung von energieeffizienten Wärme- und Kältenetzen zur Verteilung von Wärme oder Kälte bis zu einem Nenndurchmesser des Medienrohres von 300 Millimeter,
- b) dem Wärme- und Kältenetz zugehörige Anlagen zur Auskopplung von Wärme insbesondere aus industriellen und gewerblichen Prozessen, aus Grubenwasser, aus der Tiefen Geothermie und Abfallverbrennungsanlagen, die zu einer Effizienzsteigerung und zur Verbesserung des Klimaschutzes führen,
- c) thermische Speicher in Verbindung mit Wärme- und -kältenetzen,
- d) Wärme- und Kälteleitungen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Quering von Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung,
- e) Umbau vorhandener Wärmedampfnetze auf Heiß- und Warmwassernetze,
- f) Verbindung von vorhandenen, bisher unverbundenen und getrennt versorgten Wärmenetzen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Erhöhung der Versorgungssicherheit oder der Energieeffizienz in den Wärmenetzen,
- g) besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von effizienter Wärme und Kälte sowie erforderlicher Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR) mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach fachlicher Prüfung durch das für Energie zuständige Ministerium,
- h) in besonders gelagerten Einzelfällen die unterirdische Verlegung von Wärmeleitungen mit einem Nenndurchmesser der Medienrohre größer 300 Millimeter nach fachlicher Prüfung durch das für Energie zuständige Ministerium,
- i) energieeffiziente Heiß- und Warmwassernetze zur Erschließung industrieller Abwärme,
- j) innovative Systemkomponenten in energieeffizienten Wärme- und Kältenetzen nach fachlicher Prüfung durch das für Energie zuständige Ministerium und
- k) Studien zum Neu- und Ausbau sowie zur Modernisierung von energieeffizienten Wärme- und Kältenetzen sowie zur zugehörigen Erhöhung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes nach fachlicher Prüfung durch das für Energie zuständige Ministerium.

3

Zuwendungsempfängende

3.1

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der AGVO nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Gefördert werden Ausgaben für Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde beziehungsweise wird. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, den beantragten Zuschuss nach dieser Richtlinie und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung. Als Beginn des Vorhabens gelten entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei einer Übernahme ist der Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, wie beispielsweise Gestattungen der Kommunen zum Verlegen der Leitungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit Antragstellung eingereicht werden. Diese müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.4

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben nach Nummer 2 dieser Richtlinie für Investitionen, die im Rahmen der Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers beziehungsweise Zuwendungsempfängers verbleiben.

4.5

Bei den vorgesehenen Ausgaben darf es sich nicht um Ausgaben für Planungen handeln. Zudem darf es sich bei den Ausgaben nicht um Maßnahmen handeln, die einer Reparatur, Ersatzteilbeschaffung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme dienen.

4.6

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO. Insbesondere dürfen Zuwendungen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO vergeben werden.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse

nach Maßgabe der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen und den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen, § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweiligen Fassung, bei Vorliegen der Antragsberechtigung nach Nummer 3.

5.2

Finanzierungsart: Die Zuwendung wird in Form der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen nicht kumulierbar. Dies betrifft nicht die Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist und unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts ausgereichte Kredite der NRW.Bank, soweit sichergestellt ist, dass die Förderung insgesamt nicht die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

5.4

Die Zuwendung wird auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. In diesen Fällen ergibt sich die Förderhöhe nach der Nummer 5.4 Buchstaben a bis c und der Nummer 5.4 Buchstabe e. Im Falle der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist die Zuwendung auf einen Betrag von 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt und setzt voraus, dass die formellen Voraussetzungen der VO 1407/2013 eingehalten werden. Die De-Minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsempfänger eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieser alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die De-minimis-Verordnung gilt.

In allen anderen Fällen wird die Zuwendung auf der Basis der AGVO mit einer Förderhöhe nach Nummer 5.5 gewährt. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Es werden gewährt:

- a) Für Vorhaben nach der Nummer 2 Buchstaben a und i entsprechend der in der im Anhang enthaltenen Tabelle ausgewiesenen Festbeträge,
- b) für Vorhaben nach der Nummer 2 Buchstaben b bis e 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- c) für Vorhaben nach der Nummer 2 Buchstaben f bis h bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- d) für Vorhaben nach der Nummer 2 Buchstabe j ist eine Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen und
- e) für Vorhaben nach der Nummer 2 Buchstabe k bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.5

Wenn die in der De-minimis-Verordnung genannten Grenzen überschritten werden, werden die beihilfefähigen Kosten sowie Beihilfeintensitäten anhand der Freistellungstatbestände der AGVO ermittelt:

Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme nach der Nummer 2 Buchstaben a bis i werden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt. Der nach Artikel 46 Absatz 6 AGVO zulässige Beihilfebetrug ist auf eine Beihilfeintensität von maximal 65 Prozent beschränkt. Die Beihilfeintensität für Erzeugungsanlagen nach der Nummer 2 Buchstabe j darf 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei

Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähige Kosten für Erzeugungsanlagen sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems. Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.

Beihilfen für Studien nach der Nummer 2 Buchstabe k, die sich auf Investitionen in energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme beziehen, können nach Artikel 49 AGVO gewährt werden. Die Förderquote beträgt 50 Prozent der Kosten der Studie. Bei mittleren Unternehmen kann sie bis zu 60 Prozent und bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent betragen.

5.6

Eine Förderung auf Grundlage der AGVO ist auf Beträge begrenzt, die in Bezug auf die einschlägige Beihilfekategorie die Anmeldeschwellen des Art. 4 AGVO nicht überschreiten.

5.7

Die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilferechts sind einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikel 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

6

Definitionen

6.1

Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme beziehungsweise Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Erzeugungsanlage hinaus haben. An das Netz müssen Abnehmer angeschlossen sein, die nicht gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer oder Betreiberin oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Erzeugungsanlage sind. Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, zu definieren. Maßgeblich ist das einzelne Flurstück.

6.2

Abwärme ist die nicht genutzte Wärme aus industriellen und gewerblichen Produktionsanlagen oder Prozessen.

6.3

Wärmenetzbetreiber sind diejenigen, die Wärme beziehungsweise Kälte über das jeweilige Netz verteilen und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich sind. Der Betreiber muss nicht der Eigentümer des Netzes sein.

6.4

Der Neubau von Wärme- und Kältenetzen ist die erstmalige Errichtung eines Netzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme beziehungsweise Kälte von der Grundstücksgrenze der einspeisenden Erzeugungsanlage, mit Ausnahme bei der Nutzung industrieller Abwärme ab der einspeisenden Anlage, wie beispielsweise dem Wärmetauscher, bis zum Verbraucherabgang, der Verbindung des Verteilnetzes mit der Übergabestelle, erforderlich sind, in einem Gebiet, in

dem zuvor keine Versorgung mit Wärme oder Kälte durch entsprechende Netze erfolgte.

6.5

Verdichtung von Wärme- und Kältenetzen ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärme- beziehungsweise Kältenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärme- oder Kältenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme beziehungsweise Kälte vom bestehenden Netz bis zum Verbraucherabgang, der Verbindung des Verteilnetzes mit der Übergabestelle, erforderlich sind. Der Verdichtung gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- beziehungsweise Kältemenge von mindestens 30 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, sowie der Zusammenschluss bestehender Netze.

6.6

Energieeffiziente Wärme- und Kältenetze beziehungsweise Wärme- und Kälteanlagen im Sinne dieser Richtlinie müssen den Kriterien der Richtlinie 2012/27/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG“ (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie 2018/2002/EU (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210) geändert worden ist, entsprechen, wobei diese Kriterien wahlweise vor Beginn der geförderten Investition erreicht sind oder durch die Realisierung dieser Investition erreicht werden.

6.7

Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung sind solche Einrichtungen, die nicht nur für den lokalen Bereich Aufgaben übernehmen, sondern über die lokalen Grenzen hinausgehende Bedeutung haben.

6.8

Zu innovativen Systemkomponenten in Wärme- und Kältenetzen zählen Großwärmepumpen, die Wärme und Kälte unter Einbeziehung von erneuerbaren Energien bereitstellen.

6.9

Der Betriebsgewinn aus der Investition ist die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind unter anderem Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungsausgaben. Dazu zählen jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.

6.10

Die Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen erfolgt entsprechend den Definitionen in Anhang I der AGVO.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Anlagen keine bereits bestehende Wärmeversorgung aus Anlagen der Kraftwärmekopplung, mit Ausnahme von Anlagen der Kraftwärmekopplung auf Kohle- oder Mineralölbasis, verdrängen.

7.2

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke so-

wie zur Auswertung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung.

7.3

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

7.4

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist. Wesentlich ist eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

7.5

Für Zuwendungen aus dieser Richtlinie gilt eine Bagatellgrenze von 100 000 Euro.

7.6

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO müssen die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf der Beihilfetransparenzwebsite der EU-Kommission veröffentlicht werden.

8

Verfahren

8.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Die Antragsvordrucke sind dort oder unter www.bra.nrw.de erhältlich.

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch zuständige Stelle für das Anforderungs-, Auszahlungs-, das Verwendungs- und das Aufhebungsverfahren

8.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung. Die Aufbewahrungsdauer für die zugehörigen Unterlagen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit die Zuwendung aus EU-Mitteln erfolgt, gelten die besonderen Bestimmungen, die sich für Nordrhein-Westfalen aus dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ergeben.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf der Geltungszeit der De-minimis-Verordnung oder der AGVO, zuzüglich einer Anpassungszeit von sechs Monaten, und damit mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

9.2.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“ vom 7. November 2014 (MBl. NRW. S. 798), der zuletzt durch Runderlass vom 16. Juni 2016 (MBl. NRW. S. 450) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1**progres.nrw – Wärme- und Kältenetze**

Festbeträge gemäß Nummer 5.4 Buchstabe a

Nenn Durchmesser des Medienrohres		Festbetrag je Trassenmeter [€/m]
DN	25	50
DN	32	50
DN	40	50
DN	50	50
DN	65	75
DN	80	75
DN	100	100
DN	125	100
DN	150	100
DN	175	150
DN	200	150
DN	250	150
DN	300	200

III.**Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg****Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Vom 9. Dezember 2020

Das Verbot des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 gegen den Verein „Hells Angels MC Oder City“ und seine Teilorganisation „Oder City Kurmark“ wurde am 3. Juni 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 3.7.2013 B2) bekannt gemacht.

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. Juni 2013 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. September 2020 – Az. 1 A 3.13 wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation „Oder City Kurmark“ betrifft, das Verbot des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ wurde durch das Gericht bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein „Hells Angels MC Oder City“ betroffen ist, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. September 2020, Az. 1 A 3.13 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Hells Angels MC Oder City“ ist mit Ablauf des 18. November 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ (im Folgenden: „HAMC Oder City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Oder City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „HAMC Oder City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Oder City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Oder City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Oder City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Oder City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Oder City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels MC Oder City“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Brandenburg, den 9. Dezember 2020

Az.: 44-891-21-HAOC (HAMC Oder City)

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Dr. T r i m b a c h

– MBL NRW. 2020 S. 901

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569